

Vorlage an den Landrat

Neubesetzung der Funktion der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwalts; Wahlvorschlag an den Landrat

2021/310

vom 18. Mai 2021

1. Ausgangslage

Angela Weirich, Erste Staatsanwältin, wurde vom Regierungsrat per 1. Juli 2021 zur neuen Generalsekretärin der Sicherheitsdirektion ernannt. Daher ist die Funktion der Ersten Staatsanwältin bzw. des Ersten Staatsanwalts neu zu besetzen. Gemäss § 10 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO, SGS 250), wählt der Landrat auf Vorschlag des Regierungsrats den Ersten Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin. Der Landrat ist an den Vorschlag des Regierungsrats gebunden.

Bezüglich der Wahlvoraussetzungen hält das EG StPO in § 11 fest, dass die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte über eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung verfügen müssen. In Ausnahmefällen kann bei gleichwertiger, fachbezogener Ausbildung oder bei langjähriger Tätigkeit in der Strafverfolgung vom Erfordernis der abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Ausbildung abgesehen werden.

Dem Ersten Staatsanwalt oder der Ersten Staatsanwältin sind insbesondere die folgenden Aufgaben übertragen (§ 7 Absatz 2 EG StPO):

- Er oder sie ist für die personelle, betriebliche und fachliche Führung der Staatsanwaltschaft und für eine koordinierte Weiterbildung der Mitarbeitenden verantwortlich
- Er oder sie vertritt die Staatsanwaltschaft nach aussen
- Er oder sie ist für die Qualitätssicherung verantwortlich
- Er oder sie führt in ausgewählten Fällen die Strafuntersuchung und erhebt Anklage vor Gericht.

2. Vorgehen

Die Staatsanwaltschaft ist eine Dienststelle der Sicherheitsdirektion (SID), weshalb die Sicherheitsdirektion mit den Vorbereitungen für den Wahlvorschlag betreffend die Erste Staatsanwältin oder den Ersten Staatsanwalt betraut war. Der Regierungsrat beschloss am 8. Dezember 2020, dass der Landrat als Wahlbehörde in die Vorbereitungen einzubeziehen ist. Er setzte hierfür eine Findungskommission ein, der auch je eine Vertretung aller Fraktionen und eine Vertretung der Fachkommission Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft angehörten. Die Findungskommission bildete sich aus den folgenden Mitgliedern: Tania Cucè, Landrätin Fraktion SP; Sara Fritz, Landrätin Fraktion Grüne/EVP; Markus Dudler, Landrat Fraktion CVP/GLP; Heinz Lerf, Landratspräsident Fraktion FDP; Hanspeter Weibel, Landrat Fraktion SVP; Monika Roth, Vizepräsidentin Strafgericht Basel-Landschaft, als Vertreterin der Fachkommission Aufsicht über die

Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft; Regierungsrätin Kathrin Schweizer, Direktionsvorsteherin SID (Vorsitz); Michaela Weisskopf, Leiterin HR SID und Stephan Mathis, Generalsekretär SID. Die Findungskommission hatte den Auftrag, die Direktionsvorsteherin der SID bei der Vorbereitung des Wahlvorschlags des Regierungsrats an den Landrat zu unterstützen.

Die Stelle wurde am 9. Dezember 2020 öffentlich ausgeschrieben. Aus den eingegangenen sieben Bewerbungen wurden sechs geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu einem ersten Interview mit der Findungskommission eingeladen. Im Anschluss daran bestimmte die Direktionsvorsteherin der SID zwei Bewerberinnen, welche sich im Jobsharing (Topsharing) gemeinsam für die Funktion der Ersten Staatsanwältin bewarben sowie einen Bewerber für ein externes Assessment. Um die Auswahl qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber zu erweitern, wurde die Ausschreibung ein zweites Mal am 16. Februar 2021 publiziert. Daraus resultierten nochmals zwei potentiell geeignete Kandidaten, welche zu einem ersten Bewerbungsgespräch mit der Findungskommission eingeladen wurden. Im Anschluss daran bestimmte die Direktionsvorsteherin SID einen weiteren Kandidaten für das externe Assessment.

3. Antrag der Sicherheitsdirektion an den Regierungsrat

Aufgrund der Erkenntnisse und Eindrücke aus dem Bewerbungsverfahren (Bewerbungsunterlagen, Bewerbungsgespräche, Assessmentbericht) beantragt die Vorsteherin der SID nach Anhörung der Findungskommission dem Regierungsrat, Frau Jacqueline Bannwarth, Leitende Staatsanwältin, und Frau Patrizia Krug, stv. Leitende Staatsanwältin, beide tätig bei der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, zur gemeinsamen Wahl im Jobsharing (Topsharing) mit einem Pensum von je 50% an den Landrat vorzuschlagen.

Frau Patrizia Krug, geboren am 2. Mai 1971, wohnhaft in Arlesheim, ist seit 1998 in der Strafverfolgung des Kantons Basel-Landschaft tätig. Ihre berufliche Laufbahn begann beim damaligen Bezirksstatthalteramt Liestal, zunächst als Untersuchungsbeamtin, später als Strafbefehlsjuristin. Sie durchlief sämtliche Funktionen der Strafuntersuchung. Per 1. Januar 2005 beförderte die Geschäftsleitung Patrizia Krug zur ordentlichen Statthalter-Stellvertreterin am Bezirksstatthalteramt Arlesheim. Infolge der Reorganisation der Strafverfolgungsbehörden aufgrund der Schweizerischen Strafprozessordnung wurde Frau Krug vom Regierungsrat per 14. Februar 2011 als Stv. Leitende Staatsanwältin angestellt. Patrizia Krug ist verheiratet und Mutter zweier Söhne.

Frau Jacqueline Bannwarth, geboren am 22. August 1969, wohnhaft in Muttenz, ist seit 1995 bei den Strafverfolgungsbehörden unseres Kantons tätig: Zunächst als Untersuchungsbeamtin und ab 01. Januar 1997 als stellvertretende Statthalterin des damaligen Bezirksstatthalteramts Laufen. Am 01. April 2002 wurde sie vom Regierungsrat zur Statthalterin derselben Behörde gewählt und infolge der Reorganisation der Strafverfolgungsbehörden aufgrund der Schweizerischen Strafprozessordnung per 01. Januar 2011 zur Leitenden Staatsanwältin gewählt. Jacqueline Bannwarth ist verheiratet und Mutter einer Tochter.

4. Zum Führungsmodell Jobsharing (Topsharing)

4.1 Begriff des Jobsharing (Topsharing)

Der Begriff Jobsharing umschreibt die Situation, in der sich zwei oder mehrere Personen eine (Vollzeit-) Arbeitsstelle teilen. Beim Jobsharing tragen die beteiligten Personen die Verantwortung für ihre Aufgabenerfüllung gemeinsam. Sie planen die Arbeit gemeinsam und führen sie auch gemeinsam aus. Im reinen Jobsharing bindet die Arbeitgeberin die jobsharenden Personen in einem einzigen Arbeitsvertrag, bzw. kommt das Arbeitsverhältnis durch einen gemeinsamen Wahlakt zustande. Die jobsharenden Personen tragen die Verantwortung für die Einhaltung aller Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis.

Der Begriff Topsharing bezeichnet typischerweise das Jobsharing in Kaderpositionen respektive in Positionen mit hoher Verantwortung, die auch Mitarbeiterführung einschliesst. Unter Topsharing ist

ein Arbeitszeitmodell zu verstehen, bei dem sich zwei Führungskräfte eine Managementposition teilen. Generell ist Topsharing vom Begriff Jobsharing nicht zu unterscheiden.

4.2 Vor- und Nachteile des Jobsharing (Topsharing)

Gesellschaftspolitisch ermöglicht die Arbeitsform des Jobsharing auch für Führungsfunktionen unter anderem die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Da eine Führungsfunktion mit zwei Personen besetzt ist, bedeuten Sitzungen, Ferienabwesenheiten etc. kein Führungsvakuum. Eine Person ist immer präsent. Zwei Personen wissen, sehen und hören mehr als eine. Die breite Wahrnehmungsfläche vermindert «blinde Flecken» und durch das spezielle Stellenangebot kann das erweiterte Know-how eingesetzt und gesichert werden. Im Austausch der Jobsharerinnen und Jobsharer entstehen neue Ideen und kreative Lösungen. Da Entscheide gemeinsam getragen werden, werden diese auch zügiger gefällt – was zu einer Steigerung des Arbeits- und Umsetzungstempos beiträgt. Auch grosse bzw. schwerwiegende Entscheide werden leichter gefällt, da zwei Personen mehr (er)tragen als eine Person. Wichtige «Klimafaktoren» für die Mitarbeitenden wie gute Erreichbarkeit, breite Wahrnehmungsfähigkeit und motivierte Vorgesetzte werden durch zwei Personen besser sichergestellt. Dank doppelter Verantwortung, doppelter Erfahrung und doppelter Energie profitieren alle.

Demgegenüber bedeutet das Führungsmodell des Topsharing tendenziell einen gesteigerten zeitlichen Führungsaufwand, da ein erhöhter Abstimmungsbedarf vorhanden ist und die Kommunikation sichergestellt werden muss. Erforderlich sind zusätzliche Regelungen für die Arbeitsgestaltung unter den Jobsharerinnen und Jobsharern.

4.3 Verbreitung des Jobsharing (Topsharing) im Kanton Basel-Landschaft

In der Beantwortung der Interpellation 2018/501 von Landrätin Sandra Strüby-Schaub «Sozial gestalten: Teilzeitarbeit (auch in Führungspositionen) beim Kanton Basel - Landschaft» führt der Regierungsrat unter anderem aus, dass der Kanton Basel-Landschaft als attraktiver Arbeitgeber die Vorteile von Teilzeitarbeit im Jobsharing erkannt habe und dieses Modell auch im Kaderbereich unterstütze. Als jüngstes Beispiel werde auf die Besetzung der Ombudsstelle hingewiesen, wo die Vollzeitstelle bewusst mit der Möglichkeit des Jobsharings ausgeschrieben worden sei und heute zwei weibliche Führungskräfte mit einem Teilzeitpensum von je 50% die Stelle teilen. Das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote werde schon lange von einer männlichen und weiblichen Führungskraft mit je 50% Beschäftigungsgrad geführt. In der Staatsanwaltschaft werde die offene und fortschrittliche Leitungsform des Topsharing mit der Anstellung von zwei Leitenden Staatsanwältinnen zu je 50% schon länger erfolgreich gelebt und unterstützt. Auch in den Gerichten arbeiten sehr viele Mitarbeitende in Teilzeitpensum, insbesondere auch in den Präsidien mit Leitungsaufgaben. Die Frage, ob Führungspositionen im Kanton Basel-Landschaft auch im Jobsharing möglich sind, könne der Regierungsrat deshalb mit einem Ja beantworten. Die Rahmenbedingungen für Jobsharing und Teilzeitpensum in Kaderpositionen könnten in der kantonalen Verwaltung sicherlich noch weiterentwickelt werden.

4.4 Rechtsgrundlagen für das Jobsharing (Topsharing)

4.4.1 Beurteilung der Zulässigkeit des Jobsharings (Topsharing) durch den Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat, Stellungnahmen vom 17. Februar und vom 29. März 2021

Der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat ist von der Sicherheitsdirektion eingeladen worden, die rechtliche Zulässigkeit des Jobsharings (Topsharing) in unserem Kanton zu beurteilen. Der Rechtsdienst kam zum Schluss, dass eine Besetzung der Stelle der Ersten Staatsanwältin / des Ersten Staatsanwalts im Jobsharing rechtlich möglich sei. Ein solches Vorgehen sei durch die im Personalgesetz vorgegebene Personalpolitik des Kantons abgestützt und sogar gewollt.

4.4.2 Gutachten von Prof. Markus Schefer und Dr. Raphaela Cueni, Juristische Fakultät der Universität Basel vom 22. April 2021: «Besetzung der Position der Ersten Staatsanwältin respektive des Ersten Staatsanwalts im Jobsharing: Zulässigkeit und Rahmenbedingungen»

Neben der internen Abklärung betreffend die Abklärung der Zulässigkeit des Jobsharings (Topsharings) gelangte die Sicherheitsdirektion an die juristische Fakultät der Universität Basel, Lehrstuhl Prof. Markus Schefer, Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht, mit der Bitte um die Erstattung eines Rechtsgutachtens in derselben Sache. Die Gutachterin und der Gutachter wurden angefragt, die folgenden Fragen aus rechtlicher Sicht zu beantworten:

- Lässt der geltende gesetzliche Rahmen Raum für eine Besetzung der Position der Ersten Staatsanwältin bzw. des Ersten Staatsanwalts im Jobsharing?
- Ist die Besetzung der Position der Ersten Staatsanwältin im Jobsharing auch ohne gesetzliche Grundlage im kantonalen Personalrecht zulässig?
- Welches sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine solche Besetzung?

Das Rechtsgutachten wurde am 22. April 2021 bei der Sicherheitsdirektion eingereicht und allen Mitgliedern der Findungskommission zugestellt. Die gestellten Fragen wurden zur Hauptsache wie folgt beantwortet:

Lässt der geltende gesetzliche Rahmen Raum für eine Besetzung der Position der Ersten Staatsanwältin bzw. des Ersten Staatsanwalts im Jobsharing?

Antwort Gutachten (S. 7, 4. Absatz): Die Gutachter kommen zum Schluss, dass der geltende gesetzliche Rahmen einer Besetzung der Position der Ersten Staatsanwältin respektive des Ersten Staatsanwalts im Jobsharing nicht entgegen steht.

Ist die Besetzung der Position der Ersten Staatsanwältin im Jobsharing auch ohne gesetzliche Grundlage im kantonalen Personalrecht zulässig?

Antwort Gutachten (S. 10, 3. Absatz): Es ist u.E. deshalb davon auszugehen, dass die Besetzung einer Position im Jobsharing in der kantonalen Verwaltung grundsätzlich keine gesetzliche Grundlage erfordert, sondern in die den jeweiligen Anstellungsbehörden eingeräumte Kompetenz der Selbstorganisation der Verwaltung fällt.

Welches sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine solche Besetzung?

Antwort Gutachten (Auszüge S. 14, 4. Absatz und S. 15, 1. Absatz): Der Landrat muss durch seine Wahl den Vorschlag des Regierungsrats bestätigen oder ablehnen. Um dies informiert tun zu können, müssen sich die Parlamentarierinnen und Parlamentarier ein genaues Bild der Eignung der Kandidierenden für die Position machen können; haben sie eine Kandidatur im Jobsharing zu beurteilen, müssen sie gestützt auf den Vorschlag insbesondere die Eignung der Kandidatur insgesamt und nicht bloss die Kandidierenden als Einzelpersonen beurteilen können.

Antwort Gutachten (S. 15, 3. Absatz und Abschnitt IV, S. 15 und S. 16): Der Anstellungsmodus (Wahl) schliesst Jobsharing nicht aus: Jobsharing ist möglich, aus der mit der Position verbundenen Verantwortung und der Anstellung durch Wahl durch den Landrat ergeben sich verschiedene Konsequenzen für den Vorschlag des Regierungsrats an den Landrat:

- Ausdrückliche Regelung der organisatorischen Aufteilung der Arbeit und der Ausgestaltung der Arbeitsorganisation zwischen den Jobsharerinnen
- Beantwortung der Frage: Sind Vertretungspflichten oder spezifische Absprachen etwa bezüglich Ferienregelungen notwendig?

- Festlegung von Mechanismen, die eine Erfüllung aller Aufgaben gewährleisten, die den notwendigen Informationsfluss sicherstellen und eine Entscheidungsfindung in jedem Einzelfall, wo nötig auch zügig, garantieren
- Benennung der rechtlichen Konsequenzen der gemeinschaftlich getragenen Verantwortung, insbesondere die konkreten Entscheidungsbefugnisse
- Festlegung eines Entscheidungsprozesses im Falle von Meinungsverschiedenheiten
- Der Vorschlag des Regierungsrats ist so auszugestalten, dass sich der Landrat als Wahlbehörde nicht nur über die Eignung respektive Qualifikation der einzelnen Personen ein Bild machen kann, sondern auch eine fundierte Information über die Eignung der Wahrnehmung der Arbeit im Jobsharing garantiert ist.

5. Anforderungen des Regierungsrats für die Wahrnehmung der Funktion Erste Staatsanwältin / Erster Staatsanwalt im Jobsharing (Topsharing) durch die beiden Stellenbewerberinnen

Der Regierungsrat legt die folgenden Anforderungen (Ziffer 5.1 bis Ziffer 5.4) fest, die von den beiden Stellenbewerberinnen im Fall ihrer Wahl im Jobsharing zu erfüllen sind. Die beiden Stellenbewerberinnen legen nach ihrer allfälligen Wahl in einer Vereinbarung fest, wie sie diese Anforderungen (Ziffer 5.1 bis 5.4) umsetzen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Direktionsvorsteherin bzw. den Direktionsvorsteher der Sicherheitsdirektion (SID). Die Stellenbewerberinnen haben gemeinsam mit der SID für den Fall ihrer Wahl durch den Landrat die nachfolgenden Leitlinien erarbeitet und festgelegt.

5.1 Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung der Funktion der Ersten Staatsanwältin bei arbeitsteiliger Erfüllung des Amtsauftrags

Die beiden Stelleninhaberinnen nehmen die Funktion der Ersten Staatsanwältin, so wie sie in § 7 Absatz 2 des EG StPO festgelegt ist, gemeinsam und gegenseitig in voller Verantwortung wahr, bei arbeitsteiliger Erfüllung des Amtsauftrags. Zu unterscheiden sind die gemeinsamen und die schwerpunktmässig aufgeteilten Arbeitsbereiche.

5.1.1. Gemeinsame Arbeitsbereiche der Stelleinhaberinnen:

- Führung der Dienststelle, wozu insbesondere die personelle Leitung sowie der Erlass von Weisungen, auch fachlicher Natur, gehören
- Vertretung der Dienststelle nach Aussen
- Vertretung in Projekten und in Gremien
- Interne und externe Kommunikation
- Handhabung des Tagesgeschäfts, wozu unter anderem die Erteilung von Aufträgen, die Beantwortung von internen und externen Anfragen sowie die Erteilung von Auskünften gehört
- Gewährleistung der Qualitätssicherung, insbesondere die Überprüfung der Einhaltung des Beschleunigungsgebots.

5.1.2 Schwerpunktmässig zwischen den Stelleninhaberinnen aufgeteilte Arbeitsbereiche:

- Leitung Personalmanagement, wozu zum Beispiel der Erlass personalrechtlicher Verfügungen, die Erteilung von Pikettdienstbewilligungen und die Durchführung des rechtlichen Gehörs zu zählen sind
- Betriebliche Leitung, wozu unter anderem die Vorbereitung des Budgets, der Personalkostenplanung und des AFP der Staatsanwaltschaft gehören
- Fachliche Leitung, wozu unter anderem die Gewährleistung einer einheitlichen Praxis, die Fallkontrolle, die Durchführung von Fallbesprechungen sowie die Leitung der Fachstellen der Staatsanwaltschaft zu zählen sind
- Koordinierte Weiterbildung
- Führen von Strafuntersuchungen und Anklageerhebung

Die Aufteilung der Arbeitsbereiche zwischen den beiden Stelleninhaberinnen wird in der Vereinbarung (siehe oben unter Ziffer 5) geregelt, die der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion bedarf.

5.2 Gewährleistung des Informationsflusses und der Kommunikation

Die beiden Stelleninhaberinnen sind verantwortlich und legen die notwendigen Prozesse fest, damit der Informationsfluss und die Kommunikation innerhalb ihres Topsharingteams und gegenüber den Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft sowie gegenüber der Sicherheitsdirektion und dem Regierungsrat gewährleistet sind:

- Innerhalb des Topsharingteams, bspw. durch die Vereinbarung einer bestimmten, wöchentlichen Überlappungszeit für gemeinsame Entscheidungen, für Informationsaustausch, für Absprachen, für die Koordination, für die Kommunikation und für andere gemeinsame Aufgaben
- Die Jobsharerinnen stellen sicher, dass sie gegenseitig über sämtliche notwendigen Informationen verfügen
 - Sie sprechen mit einer Stimme gegenüber den Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft sowie gegenüber den vorgesetzten Stellen
 - Für die Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft und für Externe stehen zur Erreichbarkeit der beiden Stelleninhaberinnen ausser den persönlichen Angaben auch eine Emailadresse und eine Telefonnummer «Erste Staatsanwältin» zur Verfügung.

5.3 Sicherstellung der zeitnahen, gesetzeskonformen Entscheidungsfindung im Einzelfall

Die beiden Stelleninhaberinnen verpflichten sich gegenüber der Sicherheitsdirektion und dem Regierungsrat (Aufsichtsbehörde über die Staatsanwaltschaft), durch entsprechende Massnahmen zu verhindern, dass gemeinsame Entscheide infolge unterschiedlicher Meinungen nicht oder nicht zeitgerecht zustande kommen. Sie erarbeiten einen Entscheidungsprozess, der die Entscheidungsfindung im Falle von Meinungsverschiedenheiten regelt, bzw. das Zustandekommen von Entscheiden gewährleistet.

5.3.1. Gemeinsame Entscheidungen und Einzelentscheidungen

Gemeinsame Entscheidungen

Darunter fallen wichtige, grundlegende Entscheidungen im strategischen und im operativen Bereich, wie unter anderem:

- Projekte: Prioritätensetzung, Initialisierung, Planung und Durchführung; Regelung der Vertretungen der Staatsanwaltschaft in den Projektorganisationen
- Erlass von Weisungen der Staatsanwaltschaft
- Grundsatzentscheide zu Praxisänderungen der Staatsanwaltschaft
- Personelle Entscheidungen: Anträge an den Regierungsrat wie Vorschläge zur Wahl von Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten und für die Wahl von ordentlichen und ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten; Anstellung der weiteren Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft.

Einzelentscheide

Die Mehrzahl (rund 90%) aller Entscheide werden von den Stelleninhaberinnen im operativen Tagesgeschäft einzeln gefällt. Dazu gehören zum Beispiel folgende Entscheidungen:

- im Tagesgeschäft betreffend Strafverfahren
- Publikation von Medienmitteilungen
- Weiterbildungsgesuche von Mitarbeitenden
- Betreffend Weiterzug von Gerichtsurteilen
- Verfahrensleitende Entscheide in eigenen Strafuntersuchungen.

5.4 Regelung der Vertretungspflichten und der Stellvertretung

Die beiden Stelleninhaberinnen vertreten sich gegenseitig im Rahmen ihres Arbeitspensums und bezeichnen eine Stellvertretung aus dem Kreis der Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälte.

6. Eignung der beiden Stellenbewerberinnen für die Ausübung der Funktion der Ersten Staatsanwältin im Jobsharing (Topsharing)

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die beiden Stellenbewerberinnen aufgrund ihres bisherigen überzeugenden Leistungsausweises als leitende Mitarbeiterinnen der Staatsanwaltschaft, aufgrund ihrer ausgeprägten fachlichen und menschlichen Qualitäten sowie aufgrund ihrer langjährigen Berufserfahrung als oberes Kader bei der Staatsanwaltschaft sehr gut in der Lage sein werden, die Funktion der Ersten Staatsanwältin gemeinsam im Jobsharing wahrzunehmen. Frau Krug und Frau Bannwarth kennen einander gut infolge einer langjährigen über zehnjährigen Zusammenarbeit: Frau Bannwarth ist die unmittelbar Vorgesetzte von Frau Krug. Sie haben ein wertschätzendes, adäquates und von gegenseitigem Vertrauen geprägtes Bild von einander. Im Verlauf des Bewerbungsverfahrens und speziell in den Bewerbungsgesprächen haben sie die Gewissheit vermittelt, dass sie die Funktion der Ersten Staatsanwältin mit grösstem Engagement, mit Begeisterung und im Bewusstsein der hohen Verantwortung, welche dieser Aufgabe innewohnt, im Jobsharing (Topsharing) ausüben werden. In den beiden Bewerbungsgesprächen sind sie überzeugend als Team aufgetreten. Sie haben an ihrem Willen, dass sie die Vorzüge des Jobsharings (Topsharings) in allen Teilen zugunsten der Staatsanwaltschaft umsetzen und nutzen wollen, keinen Zweifel gelassen.

Jacqueline Bannwarth und Patrizia Krug werden von der Unternehmung, die das Assessment betreffend die Eignung zum Jobsharing (Topsharing) für die Wahrnehmung der Funktion der Ersten Staatsanwältin durchführte, ohne Vorbehalt für die Übernahme der Funktion Erste Staatsanwältin im Jobsharing empfohlen.

7. Antrag des Regierungsrats an den Landrat

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, gestützt auf § 10 Absatz 1 EG StPO, Frau lic. iur. Jacqueline Bannwarth, Muttenz und Frau lic. iur. Patrizia Krug, Arlesheim, für den Rest der Amtsperiode vom 1. Juli 2021 bis zum 31. März 2022 gemeinsam als Erste Staatsanwältinnen zu wählen. Die Ausübung des Amtes erfolgt im Jobsharing (Topsharing).

Liestal, 18. Mai 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

8. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Gutachten von Dr. Raphaela Cueni und Prof. Dr. Markus Schefer zuhanden der Sicherheitsdirektion vom 22. April 2021: Besetzung der Position der Ersten Staatsanwältin respektive des Ersten Staatsanwalts im Jobsharing: Zulässigkeit und Rahmenbedingungen

Landratsbeschluss

über die Wahl der Ersten Staatsanwältinnen

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Frau lic. iur. Jacqueline Bannwarth, Muttenz und Frau lic. iur. Patrizia Krug, Arlesheim werden für den Rest der Amtsperiode vom 1. Juli 2021 bis 31. März 2022 gemeinsam als Erste Staatsanwältinnen gewählt. Die Ausübung des Amtes erfolgt im Jobsharing (Topsharing).
2. Wird das Arbeitsverhältnis der einen Stelleninhaberin aufgelöst, fällt auch das Arbeitsverhältnis der anderen Stelleninhaberin dahin.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: